

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1918**

26 (26.7.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim



# Amtlisches Veröffentlichungsblatt

für den  
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

Nr. 26 Verlagspreis 1 Mark Freitag, den 26. Juli 1918 insgesamt 10 Seiten die amtliche Seite 10 9/10

Die Bürgermeister des Bezirks haben die Vorschrift ortsüblich bekannt zu machen und den Vollzug anzugehen.  
Sinsheim, den 22. Juli 1918.  
Großh. Bezirksamt.

**Bezirkspolizeiliche Vorschrift.**  
Die Bekämpfung der Mäuseplage betr.  
Aufgrund von § 143 Ziffer 1, § 23 des Polizeistrafgesetzes wird mit Zustimmung des Bezirksrats folgende Bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

So oft das Auftreten der Feldmäuse in ungewöhnlicher Zahl ein gemeinsames Vorgehen gegen dieselben nötig macht, hat auf Anordnung des Bezirksamts nach Anhörung des Bezirksrats und der beteiligten Gemeinderäte in allen oder einzelnen Gemeinden des Amtesbezirks ein gleichzeitiges Vertilgungsverfahren stattzufinden.

§ 1.  
Ueber Anschaffung der Vertilgungsmittel und die Kosten trägt der Gemeinderat. Entschädigung; gegebenenfalls wird der Gemeinderat beschuldigt, gemäß § 74 Abs. 1 Gemeindeordnung herbeizuführen.

§ 2.  
Grundbesitzer, welche der Aufforderung an den einleitenden Vertilgungsmitteln sich zu beteiligen, nicht oder nicht hinreichend genügen, werden an Geld bis zu 20 Mk. bestraft; auch kann die Durchführung der Maßregeln auf ihre Kosten von der Ortspolizeibehörde vollzogen werden.

Sinsheim, den 22. Februar 1916.  
Großh. Bezirksamt.

Zum Genossenschaftsregister Band I 03, 35 wurde eingetragen: Gemeinnützige Baugenossenschaft Sinsheim a. d. Elsenz, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sitz in Sinsheim. Statut ist vom 15. April 1918. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen in eigenem Erbaue oder angekauften Häusern zu billigen Preisen an minderbemittelte Familien oder Personen. Um diesen Zweck dauernd sicher zu stellen, sollen die Häuser und Grundstücke in Miete oder unter Vormerkung des Wiederkaufsrechts abgegeben werden. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sollen gemeinnützige, die Wohnung ergänzende Einrichtungen geschaffen werden. Die Genossenschaft kann ihre Baulichkeit auch auf andere Orte ausdehnen, wenn eine ausreichende Beteiligung seitens der Genossen vorhanden oder zu erwarten ist. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma „Genossenschaft Sinsheim“. Willensklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder; die Zeichnung geschieht, indem mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen. Die Kasssumme beträgt 200 Mk., die höchste Zahl der Geschäftsanteile 200. Die Vorstandsmitglieder sind: Heinrich Hagmair, Eduard Speller, Josef Huber, August Ziegler, Heinrich Frank alle in Sinsheim. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden der Gerichts jedem gestattet.  
Sinsheim, den 11. Juli 1918.  
Großh. Amtsgericht.

Das Steuerab- und Aufschreiben findet im Monat August in folgenden Orten statt:  
am 5. in Rappenaun  
am 12. in Daisbach  
am 26. u. 27. in Sinsheim.  
Sinsheim, den 19. Juli 1918.  
Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Sinsheim.

behandeln, wird das Bezirksamt den weiteren Aufenthalt im Bezirk mit sofortiger Wirkung verbieten.  
Der Kommunalverband wird solchen Fremden die Lebensmittelausweitung sperren und die Lebensmittelauskarten mit Ausnahme der Reichsleistungsmarken abnehmen.  
Außerdem erfolgt gegen diese Fremden die Strafangelegenheit bei der Großh. Staatsanwaltschaft und die Wegnahme der unbefuglich erworbenen Lebensmittel.  
Die Bürgermeister sind verpflichtet, solche Fremde unverzüglich dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen.

§ 9. Diese Anordnung haben die Gastwirte in den allgemeinen Ausweitungsräumen ihrer Wirtschaft an auffallender Stelle anzubringen.  
Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.  
Sinsheim, den 18. Juli 1918.

**Für den Kommunalverbandsausschuß.**  
Der Vorsitzende:  
Fritscheler.

Nach Mitteilung des Hllo. Generalkommandos sind bei den in letzter Zeit seitens der Polizei-Behörden vorgenommenen Hausdurchsuchungen häufig militärische Ausstattungs- und Bekleidungsstücke aufgefunden worden, die von Heeresangehörigen widerrechtlich nach Hause gebracht der Verdacht, daß derartige Gegenstände sich in großem Umfange im Besitz von Angehörigen, insbesondere von Verwandten und Bekannten, befinden, die anscheinend vielfach der Ansicht sind, daß die betreffenden Gegenstände ihr Privateigentum geworden seien.  
Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die fraglichen Stücke Eigentum des Militärpersonals sind und daher unverzüglich an den nächsten Truppenteil oder das Bezirkskommando abzuliefern sind.  
Sinsheim, den 16. Juli 1918.  
Gr. Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**  
Sagenlassen von Hunden betr.

Von vertriebenen Jagdpächtern wurde schon mehrfach darüber geklagt, daß viele Landwirte ihre Hunde bei der Bestellung ihrer Aecker mit auf das Feld nehmen und sie frei umher laufen lassen.  
Wir machen daher auf § 147 P. Str. O. B. aufmerksam, wonach derjenige an Geld bis zur 10 Mk. bestraft wird, der seinen Hund im Feld oder Wald jagd vorläßt, ohne denselben jagdberechtigt zu sein. Wird der Hund vorläßt auf Wild geht, so liegt Jagdvergehen vor, das durch das Gericht abgeurteilt wird.  
Die Bürgermeister werden beauftragt, dies in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Zuwiderhandlungen mit den höchsten Strafen belegt werden. Die Polizeidienst-, Feld- und Waldhüter sind anzumelden, auf solche Zuwiderhandlungen der genannten Art streng zu achten und solche umnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.  
Sinsheim, den 16. Juli 1918.  
Großh. Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**  
Die Bekämpfung der Mäuseplage betreffend.

Die nachstehende mit Zustimmung des Bezirksrats am 22. Februar erlassene und durch Erlass Gr. Herrn Landeskommissärs in Mannheim vom 7. März 1916 Nr. 1352 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift obigen Betreffs wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts legt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 4.  
Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts alle meine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1 Abs. 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil der Lieferung des Heeres dienen soll und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6.  
Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere Stellen eingerichtet. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7.  
Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8.  
Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungslokal erfüllt ist.

§ 9.  
Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Reichswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heeresamt, eingeleitete Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10.  
Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fein), Gerste, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausbreiten dieser Getreidearten entstehende Spreu.

**Verordnung**  
Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.  
In Stelle des § 1 der Verordnung I c Nr. 2900 vom 10. April 1918 über Aus- und Durchfuhr von Pferden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) tritt mit Wirkung vom Tage der Verkündung folgende Fassung:

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Abzwecken jeglicher Art nach Bayern, Sachsen, Württemberg ist verboten. Unberührt hierdurch bleibt die Durchfuhr der Pferdetransporte aus der bairischen Pfalz nach dem rechtsrheinischen Bayern und umgekehrt.

**Der stellvertretende Kommandierende General des 14. Armeekorps:**  
General der Infanterie.

**Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.**  
Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.  
Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2.  
Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenverteilung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3.  
Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl.





